Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Organisation	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)	Adrian Derungs 041 417 01 46 adrian.derungs@ihz.ch
Adresse	Kapellplatz 2 6004 Luzern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen

Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ vertritt den Zentralschweizer Wirtschaftsraum und erlaubt sich, zu den vorliegenden Ausführungsverordnungen zur Swissness-Gesetzgebung Stellung zu nehmen. Wir haben rund 150 potenziell betroffene Unternehmen aus unseren Mitgliedkantonen LU, UR, SZ, OW und NW zu den Ausführungsverordnungen und deren Auswirkungen auf die Unternehmen befragt. Zu den Vorlagen äußerten deutlich weniger Unternehmen. Über die Gründe dieser Zurückhaltung können wir nur spekulieren. Aus Einzelgesprächen kam u.a. die Rückmeldung, dass man zuerst abwarten wolle, wie sich nach Einführung der Verordnungen die Dinge entwickeln würden. Auch wenn die Vernehmlassung natürlich der richtige Zeitpunkt für die Unternehmen wäre, ihre Meinung zu äußern, so scheinen die umfangreichen und sehr technischen Verordnungsvorschriften eine eher abschreckende Wirkung zu entfalten, gerade für kleinere und mittlere Unternehmungen, die sich keine formaljuristischen Abklärungen aufgrund eines Vernehmlassungsverfahrens leisten können. Mit der Swissness-Gesetzgebung und den Ausführungsverordnungen wurde ein Normenkonstrukt entworfen, das für die Unternehmen ohne rechtliche Beratung kaum zu durchschauen ist. Es liefert keine Rechtssicherheit, sondern schafft Rechtsunsicherheit, wie das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum im konkreten Einzelfall entscheiden wird. Hier herrscht eindeutig Informations- und Klärungsbedarf.

Dies entspricht gleichzeitig dem gewichtigsten Vorbehalt, den die IHZ im Zusammenhang mit der Swissness-Gesetzgebung und den zugehörigen Ausführungsverordnungen anbringen will. Ziel der gesamten Swissness-Gesetzgebung ist es, die Bezeichnung „Schweiz“ und das Schweizerkreuz besser vor Missbrauch zu schützen, den Wert der Marke Schweiz langfristig zu erhalten und dem Konsumenten Transparenz zu ermöglichen. Auf den ersten Blick scheint das erarbeitete System geeignet, um diese Ziele zu erreichen. Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass der Preis dafür sehr hoch sein wird. Anstatt die abstrakte „Marke Schweiz“ zu schützen, werden konkret Schweizer Unternehmen geschwächt. Anstatt den missbräuchlichen Gebrauch der Marke „Schweiz“ zu verhindern, stehen viele Schweizer Unternehmen unter Generalverdacht und müssen sich mit großem bürokratischen Aufwand ihren Status „verdienen“, um im Prozessfall bestehen zu können. Auch der vorsichtige Unternehmer wird aufgrund der Beweislastumkehr im Gesetz nicht um entsprechende, aufwändige Abklärungen und Massnahmen herumkommen. Das vorgeschlagene System produziert daher bei vielen betroffenen Unternehmen bürokratischen Mehraufwand und große Unsicherheiten, wie die Regeln konkret anzuwenden sind. Es ergeben sich erhöhte administrative Aufwände für Kalkulationen und Berechnungen, gerade angesichts sich oft verändernder Variablen (etwa im Lebensmittelbereich und den maßgeblichen Selbstversorgungsgraden).

Es bleiben Zweifel am Sinn solcher Gesetzes- und Verordnungskonstrukte, die vor allem Futter sind für Juristen, Professoren und Politiker. Auch wenn die Verordnungen die Gesetzesbestimmungen durchaus konkretisieren, so bleiben dennoch Zweifel in Bezug auf die Rechtssi-

cherheit und die Voraussehbarkeit im Einzelfall und die Justiziabilität des gesamten Normengefüges. Es ergeben sich je nach Branche völlig unterschiedliche Probleme, die den Unternehmen vor allem Kosten generieren, wenn sie den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechen wollen. Die Verordnungen bieten keine ausreichend präzise Regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt oder eine Dienstleistung als „schweizerisch“ bezeichnet werden darf. Sie sind für viele Unternehmer nicht unmittelbar nachvollziehbar, bzw. es gibt viele branchenspezifische Unklarheiten, ob eine gewisse Handlung unter einen Tatbestand der jeweils betroffenen Verordnung subsumiert werden kann. Hier herrscht deutlicher Informations- und Konkretisierungsbedarf, wenn man die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen erhöhen will. Die Verordnungen müssen für die Unternehmen möglichst vorhersehbare Resultate liefern, ansonsten droht ein System von behördlicher Willkür und Abhängigkeit. Wenn ein KMU mehr als einen Tag Beratung braucht, um den Nachweis der neuen Gesetzeskonformität ihrer Produkte zu erbringen, so haben das Gesetz und die Verordnungen ihr Ziel verfehlt. Diese Faustregel ist aus unserer Sicht nicht erfüllt. Das angestrebte Gleichgewicht zwischen dem notwendigen Schutz der Marke Schweiz und den Konsumenteninteressen einerseits und den Interessen der Unternehmen andererseits wird mit der vorliegenden Verordnungsentwürfen deutlich verpasst. Es ist daher aus Sicht der IHZ unhaltbar, dass ein Gesetz zum Schutz der Marke Schweiz einheimische Unternehmen und somit den Schweizer Produktionsstandort schwächt. Anstatt Missbräuche im Einzelfall zu ahnden, werden die betroffenen Branchen in ihrer Gesamtheit mit Auflagen und Bürokratie „bestraft“. Der Schutz der Marke Schweiz darf nicht übermäßig auf Kosten einer wettbewerbsfähigen Produktion in global vernetzten Wertschöpfungsketten durchgesetzt werden. Belassen wir den Schweizer Unternehmen entsprechende Wettbewerbsvorteile anstatt sie zu schwächen. Denn die Schweizer Herkunftsbezeichnung bürgt primär für die Qualität in der Fertigung, nicht für die Herkunft der Rohstoffe.

Diese generellen Kritikpunkte sollen in der Folge anhand von einzelnen Beispielen zu den überwiegend umstrittenen Verordnungen (MSchV, HASLV) illustriert werden. Es sind exemplarische Beispiele aus unterschiedlichen Branchen. Aufgrund der geführten Gespräche sind wir überzeugt, dass die Verunsicherung bei den betroffenen Branchen und insbesondere bei KMU-Betrieben sehr gross ist und unsere Vernehmlassung nur die Spitze des Eisberges der Probleme aufdeckt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
MSchV		
Art. 52 ff. MSchV	Klärungsbedarf, zumindest betreffend „Materialkosten“	Gemäss Art. 52c Abs. 1 MSchV sollen die Herstellungskosten drei Komponenten umfassen: Forschungs- und Entwicklungskosten, Materialkosten und Fertigungskosten, wobei diese einzelnen Kategorien in Art. 52d – 52l erläutert werden. Hersteller von industriellen Produkten bieten verschiedene Leistungen in der Schweiz an, wie folgende exemplarische Aufzählung zeigt: - Einkauf, Materialauswahl und -beschaffung - Lagerhaltung und Logistik - Verkauf und Verkaufssupport - Verpackung - Reparaturleistungen - Ersatzteillagerung und -lieferung - Garantieübernahme Solche Leistungen sind dem Begriff Materialkosten nur sehr schwierig zuzuordnen, wie in der Folge gezeigt werden soll. 1) Lagerkosten für Ersatzteile Im erläuternden Bericht zur Revision der MSchV (S. 13) wird - unter Bezugnahme auf das Gutachten der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) - festgehalten, dass beispielsweise Lagerkosten für Produkte in der Arbeit unter die Materialkosten zu rechnen sind. Es fragt sich jedoch, wie bspw. die Lagerkosten für Ersatzteile berechnet werden sollen, insbesondere ob diese ebenfalls unter die Herstellungskosten fallen oder nicht. Art. 48c MSchG erwähnt keine Lagerkosten, und auch die Art. 52c ff MSchV enthalten keine Hinweise zu Lagerkosten. Das Gutachten der HWZ erwähnt zwar, dass sog. „Vertriebsgemeinkosten“, die erst nach dem Herstellungsprozess entstehen, z.B. Lager-, Fracht- und Transportkosten, nicht zu den Herstellungskosten zählen (S. 5). Jedoch erwähnt das Gutachten, dass „Kosten der Lagerung der Einsatzmaterialien“ den Materialkosten zugerechnet werden sollen. Die Lagerung der Ersatzteile könnte und sollte jedoch auch die Lagerung für „Produkte in Arbeit“ darstellen, da damit später die entsprechende Reparatur im Sinne einer teilweisen Erneuerung des Produkts

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		durchgeführt wird. Wie verhält es sich konkret, wenn Reparaturen bei Bedarf in der Schweiz ausgeführt werden und alle Ersatzteile ebenfalls in der Schweiz gelagert werden und bei Bedarf an Kunden und Drittreparaturstellen ausgeliefert werden? Es ist nicht ersichtlich, ob diese Lagerkosten für Ersatzteile beim Unternehmen zu den Materialkosten gerechnet werden können, und somit zu den in der Schweiz anfallenden Herstellungskosten zu zählen sind. Die Ersatzteile dienen als Grundlage für die (gänzlich) in der Schweiz zu erbringenden Reparaturdienstleistungen, und können somit als „Einsatzmaterialien“ für diese Dienstleistung qualifiziert werden. Die Verordnung sollte deshalb klarstellen, dass Lagerkosten für Ersatzteile in den Schweizer Anteil der Herstellungskosten eingerechnet werden dürfen. 2) Transportkosten Gemäss Art. 48c Abs. 3 lit. c und d sind Verpackungs- und Transportkosten von den Herstellungskosten ausgenommen. Auch gemäss Gutachten dürfen Kosten für Transport und Verpackung nicht in die Berechnung einbezogen werden. Hierzu stellt das Gutachten der HWZ fest, dass zwar das Verbot des Einbezugs von Kosten für Transport und Verpackung in die Herstellungskosten nachvollziehbar sei, dies in der Praxis aber nur dann umsetzbar sei, wenn diese Kosten im Zusammenhang mit dem Materialbezug separat erfasst und ausgewiesen würden (z.B. durch Rechnung des Transportdienstleisters). Das Gutachten selbst sieht also in diesem Berechnungsschritt bereits jetzt Schwierigkeiten. Ferner wird wiederum in Art. 52f Abs. 3 MSchV festgehalten, dass bspw. „Kosten für den Transport des Produkts während des Produktionsprozesses“ als Materialgemeinkosten im Sinne von Materialkosten zählen. Zählen nun die Transportkosten eines Unternehmens zu den Materialkosten oder sind sie davon auszunehmen? Bis wann gilt der Transport des Produkts als „während des Produktionsprozesses“ angefallen? Gilt dies für den Transport in die Schweiz, wenn das Produkt danach bspw. in der Schweiz noch veredelt wird? Oder wenn es nach Ankunft in der Schweiz auf dessen Qualität geprüft wird? Das ist alles unklar. Verbunden mit der Regelung, wonach Unklarheiten nicht zur Umgehung der MSchV genutzt werden dürfen, besteht die Gefahr, dass Unternehmen hier einem Generalverdacht unterstellet werden, sie würden Unklarheiten missbräuchlich nutzen. Dies ist indes nicht der Fall. Die

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		in der wirtschaftlichen Realität eingespielten Prozesse sind komplex. Daraus auf missbräuchliche Umgehungen zu schliessen wäre indes ungerechtfertigt. Um die nötige Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, wäre es indes in diesem Zusammenhang wünschenswert, die Erfordernisse an die diversen Materialkosten klarer auszugestalten.
Art. 52c ff.		Die Berechnung im Bereich der industriellen Produkte ist relativ komplex und aufwändig. Gerade wenn mehrere Herstellschritte, Komponenten (Materialien) und Zukaufteile involviert sind.
Art. 52d	Der Begriff der Forschungskosten ist klarer zu definieren und in einem weiten Sinn aufzufassen	Die Kosten für Forschung und Entwicklung sind oft schwierig im Detail aufzuteilen. Wie verhält es sich beispielsweise mit Marktforschung, aus der ebenfalls Produkte entstehen? Inwiefern können Kosten für interne, kontinuierliche Verbesserungsprozesse oder Ideenwettbewerbe in die Berechnung einfliessen? Die Definition des Begriffes „Forschungskosten“ muss diesbezüglich im Sinne der Unternehmer die oben genannten Prozesse umfassen. Allenfalls ist mit einer nicht abschliessenden Aufzählung auf diese weite Begriffsdeutung hinzuweisen.
Art. 48c Abs. 3 lit. c und lit. d MSchG i.V.m Art. 52f, 52g, 52j und 52k MSchV	Das Verhältnis von Verpackungskosten und Fertigungskosten ist zu klären	In Art. 48c Abs. 3 lit. c MSchG werden Verpackungskosten explizit von der Berechnung der Herstellungskosten ausgeschlossen. Hier wurde von Unternehmen der Einwand vorgebracht, dass z.T. aus regulatorischen Gründen z.B. eine Bedienungsanleitung zusammen mit einem Gerät verpackt werden muss. Zudem werden bei vielen Produkten einzelne Teile zusammen verpackt, die integraler Bestandteil eines Gesamtproduktes sind und die alleine nicht verwendet werden können. Ein weiteres Fallbeispiel betrifft die Verpackung aus hygienischen Gründen; d.h. Produkte, die überhaupt nicht verkäuflich sind, wenn gewisse hygienische Aspekte nicht berücksichtigt werden (z.B. im Bereich der Körperpflege). In diesen Bereichen haben Unternehmen den Verpackungsaufwand als erheblichen Kostenbestandteil identifiziert, von dem auch einige Arbeitsplätze in der Schweiz abhängen. Es ist störend, wenn diverse Regulatorien im Schweizer Rechtssystem dazu führen, dass sich die Produktion in der Schweiz stark verteuert, gleichzeitig diese künstlichen Kostentreiber bei der Swissness-Berechnung nicht berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund wären hinsichtlich Verpackungskosten durchaus Ausnahmeregelungen im Bereich der Materialkosten oder der Fertigungskosten denkbar. Dass dies möglich ist, zeigt auch die Ausnahme im Bereich der Transportkosten. Während diese in Art. 48c Abs. 3 lit. d MSchG von der Berechnung ausgeschlossen werden, ist in Art. 52f Abs. 3 MSchV im Bereich der Materialgemeinkosten die Ausnahme der Kosten für den Transport des Produktes während des Produktionsprozesses aufgeführt. Im selben Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe „wesentliche Eigenschaften“ und „wesentlicher Fabrikationsschritt“ von Art. 48c Abs. 4 MSchG in der MSchV keine Klärung erfahren.
Art. 52c Abs. 1 lit. c i.V.m Art. 52j Abs. 2 lit. d	Der Begriff der Qualitätssicherung ist in einem weiten Sinn zu definieren	Es herrscht bei den Unternehmen Unklarheit, ob die Kosten für die Produktionsplanung und Produktionssteuerung (auch: Arbeitsvorbereitung AVOR) in die Berechnung mit einfliessen können oder nicht. Die Qualitätssicherung darf nicht zu eng definiert werden, letztlich sollen nicht jene bestraft werden, die ihre internen Qualitätsprüfungen im Sinne von Schweizerischer Genauigkeit, Präzision und Zuver-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		lässigkeit über die gesetzlichen oder branchenüblichen Qualitätsstandards hinaus ausgebaut haben. Solche Bemühungen und Bestrebungen müssen in der Berechnung berücksichtigt werden können. Ein weiterer Einwand, der von Unternehmen im weitesten Sinne im Zusammenhang mit Qualitätssicherung hervorgebracht wurde, betrifft Garantieleistungen, Reparaturleistungen, Ersatzteillagerungen und Lieferungen u.ä. Dienstleistungen, die gemäss Art. 52c Abs. 2 MSchV nicht berücksichtigt werden können. Solche Dienstleistungen gehören aber mitunter zum Verständnis von „Swissness“ und Schweizer Qualität und sollten daher in der Berechnung berücksichtigt werden können.
Art. 52j Abs. 1	Der Bergiff der Fertigungsgemeinkosten ist zu definieren	Der in Art. 52j Abs. 1 MSchV aufgeführte Begriff der Fertigungsgemeinkosten wird in der Verordnung nicht weiter definiert. Analog zu den Begriffsdefinitionen der Materialeinzelkosten und Materialgemeinkosten in Art. 52f ist auch das Begriffspaar Fertigungseinzelkosten und Fertigungsgemeinkosten zu konkretisieren.
Art. 52j Abs. 2 lit. d	Formulierung ändern in: „Als Fertigungskosten gelten insbesondere… (d)die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder standardisierte und branchenübliche Qualitätssicherung und Zertifizierung	Unternehmen prüfen vielfach Musterserien von ausländischen Produzenten auf Übereinstimmung mit den in der Schweiz bestimmten Qualitätsvorgaben, d.h. diese Qualitätskontrolle erfolgt in der Schweiz. Ausserdem reisen in der Schweiz angestellte Mitarbeiter zu den ausländischen Produzenten, um vor Ort Qualitätskontrollen vorzunehmen. Wiederum lassen sich exemplarisch folgende „Fertigungs-Schritte“ anführen, die in der Schweiz durchgeführt werden: Festlegung der Qualitätsanforderungen Qualitätsprüfung (Bemusterung und Endkontrolle) Instruktion und Schulung der Produzenten Überwachung der Produzenten (Qualitätssicherung) Auditing der Produzenten auf sozialer, ökonomischer und ökologischer Basis Mahnung der Produzenten im Fall von Qualitätsabweichungen Es muss hierzu genügen, dass branchenübliche Qualitätskontrollen unter die Fertigungskosten gezählt werden und nicht nur „gesetzlich vorgeschriebene“ oder „branchenweit nachweislich einheitlich geregelte“ Qualitätssicherungsmassnahmen. Solche Anforderungen gehen zu weit, da beispielsweise in bestimmten Branchen gerade keine einheitlichen Regelungen bestehen, die einzelnen Unternehmen jedoch durchaus solche (strengen) Qualitätskontrollen in der Schweiz durchführen. Angesichts des Gesetzestextes müsste deshalb in der MSchV klargestellt werden, dass „Branchenüblichkeit“ das Kriterium der „branchenweit einheitlich geregelten“ Qualitätssicherung erfüllt. Mit anderen Worten: auch was nicht „branchenweit einheitlich geregelt“ aber „branchenüblich“ ist, erfüllt das gesetzliche Kriterium nach Art. 48c Abs. 2 Bst. b MSchG und kann demnach in die Berechnung der Herstellungs-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		kosten einbezogen werden.
Art. 60a	Die Regelung der Übergangsfristen ist zu überdenken	Die Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten ist zu kurz. Die Frist kann in vielen Fällen nicht ausgenützt werden, da die Produkte laufend produziert werden. Änderungen an Produktbeschriftungen stellen für Unternehmen einen beträchtlichen Aufwand dar. Es nützt dabei nichts, einfach die Frist zu verlängern, sondern es wäre hilfreich, wenn Produkte auch im Zeitraum zwischen Inkraftreten der Verordnung und dem Ablauf der zwei- oder mehrjährigen Frist hergestellt und verkauft werden können, wenn sie in derselben Konfiguration schon vor dem Inkrafttreten verkauft werden.
Kein entsprechender Artikel in MSchV vorhanden	Klärungsbedarf betreffend Begriff „Fabrikationsschritt“ gemäss Art. 48c Abs. 4 MSchG	Weder im MSchG noch in der MSchV, noch in der Botschaft oder im erläuternden Bericht zur Änderung der MSchV ist der Begriff „Fabrikationsschritt“ genügend definiert. Was gilt als „wesentlicher Fabrikationsschritt“ und wie wird dieser nachgewiesen? Die Botschaft des Bundesrats zur Änderung des MSchG „Swissness“ vom 18. November 2009 hält zwar fest, dass bspw. die Wahl oder Festlegung von Qualitätsstandards oder deren Kontrolle dem Produkt nicht dessen wesentliche Eigenschaften verleihen (vgl. Botschaft 2009, S. 8596). Entsprechend Satz 2 von Art. 48c Abs. 4 MSchG muss jedoch ein Unterscheid gemacht werden für Produkte, für welche die vorgenommene Tätigkeit, welche die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festlegt, nicht einem Fabrikationsschritt „im engeren Sinne“ entspricht (vgl. Botschaft 2009, S. 8596). In diesem Fall ist eine weitere Mindestanforderung zu erfüllen: Ein wesentlicher Fabrikationsschritt im eigentlichen Sinne muss in jedem Fall am ausgelobten Ort der Herkunft stattfinden. Werden bspw. die wesentlichen Eigenschaften des Produkts durch Forschung und Entwicklung festgelegt, so muss zudem ein wesentlicher Fabrikationsschritt am Ort der Herkunft stattfinden – wobei bspw. Verpackung oder Schlusskontrolle nicht dazu zählen. Die Botschaft nennt sodann folgendes Anschauungsbeispiel (S. 8597): Bei einem industriellen Produkt, dessen wesentliche Eigenschaften vor allem durch Forschung und Entwicklung festgelegt werden, sind entsprechend Art. 48c Abs. 4 MSchG folgende Kriterien zu erfüllen: 1) 60% der Herstellungskosten müssen in der Schweiz anfallen; 2) Forschung & Entwicklung müssen in der Schweiz stattfinden; 3) die zusätzliche Voraussetzung des wesentlichen Fabrikationsschrittes muss in der Schweiz stattfinden. Trotz dieses Beispiels herrscht Klärungsbedarf. Gehören allenfalls die obengenannten Schritte wie die Wahl der Qualitätsstandards oder die Kontrolle zu solchen „wesentlichen Fabrikationsschritten“ gemäss Satz 2 von Art. 48c Abs. 4, obschon sie dem Produkt nicht dessen wesentlichen Eigenschaften verleihen?

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Auch hier wären klarere Erläuterungen wünschenswert.
Kein entsprechender Artikel in MSchV vorhanden	Ergänzung in MSchV betreffend „Nachweis, dass die verwendete Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht“, gemäss Art. 48d lit. b MSchG	Die Botschaft 2009 erklärt zwar, dass der Beweis, dass die Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht, mit „aussagekräftigen Dokumenten“ zu erfolgen hat, welche diese Tatsache beweisen (bspw. Zeitungsartikel, Mitteilungen der Konsumentenschutzverbände, etc.), oder mit Hilfe einer „aussagekräftigen“ Meinungsumfrage, welche mit einer repräsentativen Auswahl von Schweizer Konsumenten durchgeführt werden muss (vgl. Botschaft 2009, S. 8598). Ferner muss der Produzent laut Botschaft auch nachweisen, dass der Gebrauch der Herkunftsangabe auch nach dem Verständnis der Wirtschaftsbranche korrekt ist, indem er bspw. repräsentative Unterlagen der betreffenden Branche vorlegt, welche den Gebrauch bestätigen. Obschon die diversen Unterlagen in der Botschaft genannt sind, ist es nach wie vor unklar, wie bspw. eine demoskopische Umfrage auszugestalten wäre oder welche genaue Art und insbesondere Anzahl der vorgegebenen Unterlagen genügend wären. Der Produzent ist somit nach wie vor einer grossen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Es wäre hingegen wünschenswert, dass die Unternehmen auf klare gesetzliche Kriterien zurückgreifen könnte, wie ein solcher Nachweis erbracht werden kann. Zu diesem Zweck wäre es wichtig, in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass dieser Nachweis nicht nur mit Dokumenten oder demoskopischen Umfragen geführt werden kann. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Beweis ja eigentlich ein Negativbeweis ist (es besteht keine Täuschung des Publikums) und deshalb wie Negativbeweise (negativa non sunt probanda) in der Regel nur schwer zu führen ist. Deshalb sollte der Kreis der zugelassenen Beweismittel sehr offen bleiben, so dass auch der Nachweis als „Beweis“ dienen könnte, wonach über einen längeren Zeitraum überhaupt keine Kundenbeschwerden bezüglich der Herkunftsangabe aufgetreten sind.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
HASLV		
Art. 4 i.V.m. Art. 48b Abs. 2 MSchG		Unternehmen aus dem Lebensmittelbereich weisen auch nach Annahme der Swissness-Vorlage durch das Bundesparlament auf die grundsätzliche Problematik der 80%-Schwelle in Bezug auf die Rohstoffe hin. Aufgrund durchgeführter Berechnungen werden diverse Produkte nicht mehr mit dem Schweizerkreuz beworben werden können. Da aber genau diese „Swissness“ für den Export von den Kunden gefordert wird und auch letztlich der Grund dafür ist, dass im Ausland der höhere Preis bezahlt wird, wird sich eine fehlende Auslobung mit dem Schweizer Kreuz negativ auf die Verkaufszahlen auswirken. Es ist paradox, dass in der Schweiz hergestellte Produkte im Ausland weniger attraktiv werden und somit der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt wird, nur Aufgrund von bürokratischer und technischer Regulation. Unter Swissness verstehen die Exportkunden eben gerade nicht primär den Anbau der Rohstoffe in der Schweiz, sondern alle bekannten Schweizer Grundwerte wie Vertrauen, Zuverlässigkeit, Qualität, Knowhow, d.h. der Produktionsstandort Schweiz als solches. Oder mit anderen Worten: die Schweizer Herkunftsbezeichnung bürgt primär für die Qualität in der Fertigung, nicht für die Herkunft der Rohstoffe. Dies wird in der gesamten Berechnung im HASLV nicht berücksichtigt. Falls die Produzenten hingegen den Schweizer Anteil an Rohstoffen erhöhen, um weiterhin mit dem Schweizer Kreuz werben zu können, werden die Kosten für die Rohstoffbeschaffung steigen. Der Preisanstieg kann aber dazu führen, dass Produkte eingestellt werden müssen, da der Kunde die noch höheren Preise nicht bezahlen kann oder der Unternehmer an diesen Produkten nichts mehr verdient.
Art. 4 Abs. 4	Wasser soll in der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Die Herkunft darf nur dann ausnahmsweise ausgelobt werden, wenn es als Wasser verkauft wird	Die Bestimmung wird in der vorliegenden Form zu Unklarheiten führen. Wenn Mineralwasser oder Quellwasser in der Berechnung berücksichtigt wird, ist dies inkonsequent. Wer beispielsweise in der Lage ist, gewisse Spirituosen mit Quellwasser zu produzieren, der kann so den eigentlich angestrebten Ausschluss von Wasser im Sinne eines „Produktionsmittels“ umgehen. Wasser soll nur dann in die Berechnung einfliessen, wenn das Wasser auch als „Wasser“ verkauft und nicht weiter verarbeitet wird.
Art. 8	streichen oder überarbeiten	Das vorgeschlagene Genehmigungsverfahren ist nicht praxistauglich, da die Unternehmen nicht aufgrund einer Bundesverordnung gezwungen werden können, ihre für das Endprodukt erforderlichen technischen Rohstoffanforderungen offen zu legen.
Art. 9 Abs. 1	Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion, der importierten Produkte und der Importe von Rohstoffen	Beim Selbstversorgungsgrad soll der Import der fertigen Produkte, die aus den betroffenen Rohstoffen hergestellt werden, mit einbezogen werden. Z.B. der Rohstoff Kirschen: Nach dem Entwurf der Verordnung wird die Inlandproduktion und der Import von Brennkirschen berücksichtigt. Es wird aber auch eine grosse Menge ausländischer, gebrannter „Kirsch“ importiert. In diesem bereits verarbeiteten Produkt stecken indirekt weitere Kirschen, die für die Produktion des ausländischen „Kirsch“ be-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		nötigt werden. Auch diese Menge müsste in die Kalkulation des Selbstversorgungsgrades mit einbezogen werden. Ein solcher Ansatz würde total einen höheren Bedarf nach Kirschen in der Schweiz implizieren und so den Selbstversorgungsgrad sinken lassen.